

Für die Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit zur noch wirksameren Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels sowie der vorbeugenden Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertritte sind die weitergehenden Möglichkeiten, die sich aus den Änderungen in den Straftatbeständen des staatsfeindlichen Menschenhandels (§ 105 StGB), der landesverräterischen Agententätigkeit (§ 100 StGB) und des ungesetzlichen Grenzübertritts (§ 213 StGB) ergeben, zielgerichtet und umfassend zu nutzen.

Die bedeutsamste Änderung im Straftatbestand des staatsfeindlichen Menschenhandels besteht darin, daß der Kreis der Organisatoren solcher Verbrechen - in gleicher Weise wie bei der Spionage - wesentlich erweitert wurde.

Als staatsfeindlicher Menschenhandel sind nach dem neuen § 105 StGB alle entsprechenden Handlungen strafbar, die im Zusammenhang mit einer fremden Macht, deren Einrichtungen oder Vertreter, mit einem Geheimdienst oder mit ausländischen Organisationen sowie deren Helfer begangen werden.

So kann jetzt beispielsweise auch die Abwerbung und Ausschleusung im Auftrage von oder im Zusammenhang mit Krankenhäusern, Privatkliniken, wissenschaftlichen und anderen Einrichtungen, Sportverbänden oder -vereinen, aber auch diplomatischen Einrichtungen und deren Vertreter als staatsfeindlicher Menschenhandel verfolgt werden, ohne daß der Nachweis erbracht werden muß, daß diese einen Kampf gegen die DDR führen bzw. daß die Handlungen mit dem Ziel der Schädigung der DDR erfolgten.